

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

REZENSION

MICHAELA HERMES, DATENSCHUTZ DER KATHOLISCHEN KIRCHE IM SPANNUNGSFELD ZWISCHEN KIRCHLICHER SELBSTBESTIMMUNG UND EUROPÄISCHEM DATENSCHUTZRECHT (Internetrecht und Digitale Gesellschaft 41), Berlin: Duncker & Humblot 2023. ISBN 978-3-428-18732-4

VON MICHAEL BENZ

REZENSION

MICHAELA HERMES, DATENSCHUTZ DER KATHOLISCHEN KIRCHE IM SPANNUNGSFELD ZWISCHEN KIRCHLICHER SELBSTBESTIMMUNG UND EUROPÄISCHEM DATENSCHUTZRECHT (Internetrecht und Digitale Gesellschaft 41), Berlin: Duncker & Humblot 2023. ISBN 978-3-428-18732-4 (Print); ISBN 978-3-428-58732-2 (E-Book)

VON MICHAEL BENZ

Die katholische Kirche in Deutschland oder zutreffender die lateinischen (Erz-)Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ein eigenes kirchliches Datenschutzrecht zu schaffen. Die Deutsche Bischofskonferenz hat mit Genehmigung des Apostolischen Stuhls eine eigene kirchliche Datenschutzgerichtsbarkeit eingerichtet. Obwohl Kardinäle bei Verfahren wegen Verletzung kirchlicher Gesetze ihren Gerichtsstand beim Papst haben (vgl. can. 1405 § 1 n. 2 CIC i. V. m. can. 1401 n. 2 CIC), urteilen die kirchlichen Datenschutzgerichte auch in Verfahren gegen Kardinäle wegen Verletzung des kirchlichen Datenschutzrechts. Vor diesem Hintergrund geht die Autorin der drängenden Frage nach, worin das katholische Proprium des kirchlichen Datenschutzrechts besteht (S. 41f.).

Schon das Inhaltsverzeichnis lässt die klare und durchdachte Struktur der Arbeit erkennen und ermöglicht auch jenen, die nicht die ganze Arbeit durchgehen wollen, das Auffinden der Ausführungen zu einer speziellen Fragestellung. Die Zusammenfassungen am Ende der einzelnen Teile stellen die Ergebnisse der jeweils vorangehenden Erörterungen sehr klar und präzise zusammen.

Sehr prägnant arbeitet die Autorin die Differenz zwischen staatlichem und kirchlichem Souveränitätsanspruch heraus und stellt pointiert fest, dass der Zweck der Kirche für diese selbst unverfügbar vorgegeben sei und die Souveränität bei Gott liege (S. 26). Angesichts der gebotenen Kürze kann die historische Darstellung des Ringens um das Verhältnis von weltlichem und kirchlichem Machtanspruch nur im Überblick dargestellt werden.

Die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden staatskirchenrechtlichen Grundlagen werden in ihrer ganzen Breite erhoben. Es ist allerdings anzumerken, dass – entgegen den Ausführungen der Autorin – selbstverständlich nicht nur die Bundesländer Konkordate mit dem Heiligen Stuhl schließen können (S. 58), sondern diese Möglichkeit auch der Bundesrepublik Deutschland offensteht.

Der Europäische Rechtsrahmen wird angesichts der weitreichenden Auswirkungen und überragenden Bedeutung auf das KDSG umfassend und instruktiv dargestellt (S. 75-191). Ausführlich wird die historische Entwicklung des Verhältnisses der Europäischen Union zu den Kirchen von den römischen Verträgen von 1957 bis zu Art. 17 AEUV behandelt. Das unterschiedliche Verständnis von Art. 17 AEUV sowie dessen Verhältnis zu Art. 91 DSGVO werden

einschließlich der widerstreitenden Interpretationen, wegweisenden Urteile des EuGH und deren Kritik ausführlich dargestellt (S. 77-128); das nach wie vor bestehende Konfliktpotential wird klar benannt (S. 120). Gelungen bringt die Autorin auf den Punkt, dass das historisch-kulturell gewachsene Staat-Kirche-Verhältnis und die aktuellen Normen ohne gesellschaftliche Akzeptanz keine Dauerlegitimation vermitteln (S. 125), auch wenn sie abschließend erklärt, dass zumindest derzeit noch nicht erkennbar sei, „dass das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen als ‚tragende Säule‘ des Verhältnisses von Staat und Religion, unter dem Druck der Judikatur einzustürzen“ (S. 128) drohe.

Die Reichweite von Art. 91 DSGVO wird ausführlich diskutiert (S. 129-191). Auf eine Darstellung der Genese (S. 131-133) folgt die Erörterung des Verhältnisses zu Art. 17 AEUV einschließlich der sehr unterschiedlichen Interpretationen in der Literatur (S. 133-135) sowie des für Deutschland grundlegenden Zusammenspiels mit Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 WRV (S. 135-136). Die Öffnungsklausel des Art. 91 DSGVO wird in den Kontext der sonstigen Öffnungsklauseln in europarechtlichen Bestimmungen gestellt (S. 136-138) und ausführlich analysiert (S. 138-145). Hierbei macht die Autorin darauf aufmerksam, dass die Öffnungsklausel des Art. 91 DSGVO die Schaffung eines eigenen kirchlichen Datenschutzrechts zwar ermöglicht, die Kirchen jedoch keineswegs dazu verpflichtet, weshalb die katholische Kirche in Deutschland auch auf die Schaffung eines eigenen Datenschutzrechtes hätte verzichten können (S. 138-139). Umso mehr stellt sich die für die gesamte Arbeit grundlegende Frage nach dem Proprium des katholischen Datenschutzrechtes. Ein Überblick über die Situation in anderen europäischen Ländern (S. 147-150) zeigt, dass z.B. die italienische Bischofskonferenz nicht nur an can. 220 CIC anknüpft, sondern im Gegensatz zur Deutschen Bischofskonferenz mit dem Verweis auf can. 23 CCEO auch die katholischen orientalischen Christen und deren eigenes Recht berücksichtigt. Sehr differenziert stellt die Autorin den aktuellen, durchaus divergierenden Diskussionstand zur Interpretation des Art. 91 DSGVO dar (S. 150-189). Die Anwendung der nach den Grundsätzen des Europarechts geltenden Interpretationsregeln und das jeweilige Ergebnis wird an der Wendung „in Einklang“ anschaulich und ausführlich behandelt (S. 160-175). Die Zusammenarbeit der kirchlichen Aufsichtsorgane mit den staatlichen Aufsichtsorganen, die erkennbaren Desiderate und die schwerwiegenden Defizite bei den Kompetenzen der kirchlichen Datenschutzaufsicht (S. 191) werden klar benannt.

Dass die Autorin sich in ihren Ausführungen auf den Bereich der lateinischen Kirche und des lateinischen Kirchenrechts beschränkt, ist der aktuellen Rechtslage in Deutschland geschuldet. Die Deutschen Diözesanbischöfe und die Deutsche Bischofskonferenz identifizieren die katholische Kirche in Deutschland weithin mit der lateinischen Rituskirche in Deutschland. Wie in vielen anderen Bereichen werden die katholischen orientalischen Kirchen, der Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium (CCEO) und die Apostolische Exarchie für katholische Ukrainer des byzantinischen Ritus in Deutschland und Skandinavien im Kontext der Regelungen des kirchlichen Datenschutzes übersehen. Das Selbstverständnis der Deutschen Diözesanbischöfe und der Deutschen Bischofskonferenz wird zutreffend charakterisiert, wenn die Autorin feststellt, die „katholische Kirche wird durch die Deutsche Bischofskonferenz repräsentiert.“ (S. 28) Es verwundert deshalb nicht, dass bei der Darstellung der kirchenrechtlichen Spezifika und Normen lediglich der CIC, nicht aber der CCEO Berücksichtigung findet (S. 192-194). Aufgabe zukünftiger Arbeiten wird es sein, die sich hieraus ergebenden Konsequenzen aufzuzeigen, wie etwa die Klärung der Frage, welche Datenschutzregeln für die in Deutschland lebenden Gläubigen der Apostolischen Exarchie für

katholische Ukrainer des byzantinischen Ritus in Deutschland und Skandinavien gelten und vor welchem Datenschutzgericht sich gegebenenfalls der Apostolische Exarch verantworten muss, für den weder das Interdiözesane Datenschutzgericht noch das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz zuständig zu sein scheinen.

Der Darstellung des KDG stellt die Autorin einige Ausführungen zur Grundlegung des Kirchenrechts voran (S. 194-195), aus denen sich geradezu die Notwendigkeit einer theologischen Begründung der datenschutzrechtlichen Normen ergibt, die jedoch bisher weitgehend noch nicht geleistet ist (S. 227-229). Zunächst bietet die Autorin einen Überblick über die bestehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der katholischen Kirche in Deutschland, die sich nicht auf das KDG beschränken lassen (S. 196-198), um dann Struktur und Aufbau des KDG zu behandeln (S. 198-202). Hierbei werden die Unterschiede zwischen KDG und DSGVO daraufhin untersucht, ob diese Unterschiede im Widerspruch zum geforderten Einklang der kirchlichen Normen mit den Vorgaben der DSGVO stehen (S. 202-221). Dieser Analyse folgen wohlüberlegte Verbesserungsvorschläge (S. 224-225), die es verdient haben, bei einer Überarbeitung des KDG aufgegriffen zu werden.

Angesichts des bisher bereits Ausgeführten ist die Erkenntnis wenig überraschend, dass die Deutsche Bischofskonferenz und die Deutschen Bischöfe mit dem KDG zwar ihren Selbstbehauptungswillen unter Beweis stellen, es aber versäumt haben, die eingeräumten Handlungsoptionen zu nutzen. „Auf diese Weise kann sie die Eigenart des kirchlichen Datenschutzrechtes nicht deutlich machen und verpasst damit die Gelegenheit, ein eigenes Profil herauszuarbeiten. So mutiert bloße Selbstbehauptung mit einer engen Selbstbindung an die DSGVO zum Selbstzweck.“ (S. 225) Treffender lässt sich dies kaum formulieren.

Wenn schon das KDG nach dem sorgfältig erhobenen Befund der Autorin kirchliche Spezifika weithin vermissen lässt, so enthält zumindest die Durchführungsverordnung zum KDG (KDG-DVO) im § 14 spezielle Normen zum Beichtgeheimnis, dessen Verletzung durch den Beichtpriester nach kirchlichem Strafrecht die Exkommunikation nach sich zieht (c. 1386 § 1 CIC n.F.). Dem am 8. Dezember 2021 zwischen Entstehungszeitraum der Arbeit in den Jahren 2018 bis 2021 (Vorwort) und der Drucklegung im Jahr 2023 in Kraft getretenen reformierten kirchlichen Strafrecht ist geschuldet, dass die Autorin noch auf c. 1388 § 1 CIC/1983 verweist (S. 49). Dass die Autorin die Exkommunikation als Ausschluss aus der Kirche erläutert, entspricht nicht dem kirchlichen Verständnis dieser Strafe, da Exkommunikation zwar die Rechte und deren Ausübung in der Kirche im höchsten Maße beschränkt, jedoch keineswegs die Zugehörigkeit zur Kirche beendet.

Der Exkurs zur Datenübermittlung bei sexuellem Missbrauch (S. 229-249) leidet im Hinblick auf die kirchenrechtlichen Bestimmungen daran, dass die Reform des kirchlichen Strafrechts zwar an einer Stelle (S. 242) Erwähnung findet, im Übrigen aber offensichtlich für die Drucklegung nicht berücksichtigt werden konnte, ohne die gesamten Bezüge auf das kodikarische Strafrecht grundsätzlich zu überarbeiten. Der Benennung der datenschutzrechtlichen Herausforderungen und erforderlichen Klärungen in diesem Bereich tut dies keinen Abbruch.

Angesichts der Erkenntnis, dass eine effektive Durchsetzung des Datenschutzes für das Vertrauen der Betroffenen in die Datenverarbeitung Grundvoraussetzung ist (S. 252), wiegen die von der Autorin aufgezeigten Defizite insbesondere im Bereich der Vollstreckung von Bußgeldbescheiden (S. 265-269) umso schwerer.

Deutlich hebt die Autorin hervor, dass die Einrichtung der Datenschutzgerichte als Verwaltungsgerichte für das Rechtssystem der katholischen Kirche eine weitreichende Neuerung ist (S. 272-274). Die neben den Datenschutzgerichten bestehenden Wege des Rechtsschutzes in der katholischen Kirche zeigt die Autorin auf, wobei offenbleibt, ob diese Wege alternativ oder parallel zu einer Klage vor dem Datenschutzgericht beschritten werden können (S. 274).

Ein neuralgischer Punkt ergibt sich in diesem Zusammenhang aus der rechtlichen Stellung des Diözesanbischofs als oberstem Richter in seiner Diözese und der daraus resultierenden Möglichkeit, Verfahren an sich zu ziehen (S. 281).

Zusammenfassend kommt die Autorin nicht umhin, feststellen zu müssen, dass dem „KDG, das die DSGVO in vielen Teilen wortgleich abbildet und sich eng an den staatlichen Vorgaben orientiert, das „Katholische“ fehlt“ (S. 73) und die Kirche die Chance verpasst habe, „sich ein eigenes kirchliches Datenschutzprofil zu geben“ (S. 312).

Angesichts der großen Spannweite der Arbeit, der es gelingt, einen guten Überblick über das kirchliche Datenschutzrecht und seinen nationalen wie auch übernationalen, europäischen Kontext zu bieten, bleibt auf Grund der Entwicklungen im noch jungen Feld des Datenschutzes und der Datenschutzgerichte in der katholischen Kirche zu hoffen, dass die Arbeit in absehbarer Zeit eine überarbeitete und aktualisierte zweite Auflage erfährt.